



BERATUNGSGEGENSTAND

Ergebnisse der Verkehrsschau am 11.04.2019 bzw. 07.05.2019

SACHVORTRAG

Am 11.06.2019 - sowie ergänzend am 07.05.2019 - fand eine Verkehrsschau in Gäufelden mit Vertretern der Polizeidirektion Böblingen, des Straßenbauamts, der Straßenverkehrsbehörde und der Gemeindeverwaltung teilgenommen.

Die Gemeinde Gäufelden hat keine eigene Zuständigkeit im Straßenverkehrsrecht. Über die eingegangenen Anträge entscheidet die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt auf der Grundlage der Beratungen im Rahmen der Verkehrsschau.

Nebringen:

1. Wegweisung am Kreisverkehr Ortseingang Nebringen

Grundsätzlich wird die Grundfarbe der innerörtlichen Beschilderung „weiß“ sein, nicht wie die bisher vorhandene Beschilderung in Gelb. Die überörtlichen Ziele werden gelb hinterlegt.

Der Gewannname „Bettäcker“ als Bezeichnung ist nicht aussagekräftig. Denkbar wäre das Piktogramm „Einkaufsmöglichkeit“ oder die Bezeichnung „Bettäcker“. Die Bezeichnung muss nochmals geprüft werden, die Gemeinde wird dies im Nachgang entscheiden.

Die Ortsmitte soll durch die Piktogramme „Fußball“ und „Bahnhof“ ergänzt werden.

Die Bezeichnung Gemeinschaftsschule wird zu Schulzentrum abgeändert, die Bezeichnung Sporthalle wird (nach Entscheidung des Gemeinderats) zu „Hermann-Wolf-Halle“ i.V.m. Sporthallen-Piktogramm abgeändert.

Das Piktogramm für die Apotheke ist aus rechtlicher Sicht nicht mehr zulässig. Der Altbestand soll bestehen bleiben.

Die Bezeichnung „Neuer Friedhof“ wird zu „Friedhof“ abgeändert.

Ergebnis:

Das Straßenbauamt wird die besprochenen Punkte aufnehmen und der Gemeinde Gäufelden den Entwurf zur finalen Abstimmung zukommen lassen. Bis 2020 sollen die Beschilderungen angebracht sein.

2. Verkehrsregelung für den Bereich „Bettäcker“ (verkehrsberuhigter Bereich)

Die verkehrsberuhigten Bereiche im Baugebiet „Bettäcker“ sollen baulich so gestaltet werden, dass die Vorfahrtsregelung auch visuell eindeutig gesehen werden kann. Aus dem verkehrsberuhigten Bereich kommend ist der Verkehrsteilnehmer untergeordnet und hat zu warten. Dass an dieser Stelle die „rechts vor links“-Regelung nicht greift, muss erkennbar sein.

Ergebnis:

Beschilderung der verkehrsberuhigten Bereiche mit Zeichen 325.1 StVO.

Die Ein- und Ausfahrten aus den verkehrsberuhigten Straßen werden durch einen abgesenkten Bordstein versehen. Dadurch entsteht der Charakter einer Zufahrt, d.h. es ist

eindeutig, dass die „rechts vor links“-Regelung nicht greift. Zur visuellen Verdeutlichung wird die verkehrsberuhigte Straße bis an den Bordstein gepflastert, der Charakter der Zufahrt wird dadurch nochmals verdeutlicht.

3. Antrag auf Halteverbot in der Siedlerstraße (gegenüber Hofeinfahrt Siedlerstraße 48 bis zum Feldweg)

Die Straßenbreite beträgt 6,00m; daher ist auch bei parkenden LKWs die Restfahrbahnbreite ausreichend, um aus der Hofeinfahrt Hausnummer 48 aus- und einfahren zu können. Aus Sicht der Verkehrsschau kann jedoch ein parkendes Fahrzeug rechts von der Hofeinfahrt eine Behinderung für ein- und ausfahrenden LKWs sein.

Ergebnis:

Auf der Straßenseite der Hausnummer 48 wird Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung) angebracht. Diese beginnt am äußeren rechten Rand der Hofeinfahrt und hat eine Länge von 4 Meter.

4. Antrag auf Versetzen eines Verkehrsschildes „absolutes Halteverbot“ auf Höhe Raffeystraße 13 gegenüber der Zufahrt

Die LKWs des Unternehmens können durch die auf der gegenüberliegenden Straßenseite abgestellten Anhänger nicht oder nur erschwert in die Hofeinfahrt einfahren. Die Anhänger wurden dort bewusst abgestellt um die LKWs daran zu hindern, die Hofeinfahrt der Hausnummer 18 als Rangierfläche zu benutzen. In der Vergangenheit wurden dort schon Pfosten umgefahren und die gepflasterte Hofeinfahrt leidet unter dem Gewicht der LKWs.

Ergebnis:

Da es sich hierbei um eine Streitigkeit der Nachbarn handelt, wird das Halteverbotsschild nicht versetzt. Eine verkehrsrechtliche Notwendigkeit für die Anordnung besteht nicht. Auch LKWs ist es zumutbar beim Parken zweimal zurück zu stoßen.

5. Antrag auf Halteverbot vor der Tiefgarage Lange Straße 18

Die Zu – und Ausfahrt der Tiefgarage ist aus bautechnischen Gründen nur schwer anfahrbar. Vor Ort wurde die Tiefgarage durch ein Fahrzeug der Polizei getestet. Gegenüber der Ausfahrt ist zum Testzeitpunkt ein SUV gestanden, dieser hat das Ausfahren in Richtung links nicht behindert. Auch in Richtung rechts konnte Ausgefahren werden, hierbei ist das rangieren zumutbar. Die Zufahrt der Tiefgarage kann durch baurechtliche Maßnahmen verbessert werden, u.a. könnte ein Geländer an der linken Mauer angebracht werden, damit dies besser sichtbar ist.

Ergebnis:

Die Zufahrt der Tiefgarage ist nicht einfach aber durch rangieren bzw. genaues anfahren möglich, daher wird kein Halteverbot angeordnet. Die Entscheidung wird auch darauf begründet, dass für die Lange Straße langfristig ein Parkkonzept eingeführt werden soll.

6. Antrag auf einen Verkehrsspiegel an der Tiefgarage Lange Straße 8

Durch parkende Autos wird die Sicht auf die Straße eingeschränkt, so dass die Ausfahrt aus der Tiefgarage in Richtung links erschwert wird.

Ergebnis:

Das Aufstellen eines Verkehrsspiegels wird abgelehnt (Ablenkungs-/Blendeffekte, toter Winkel). Ggf. muss ein vorsichtiges „Hineintasten“ erfolgen.

7. Antrag auf die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes am Bürgerbüro Nebringen

Um einen barrierefreien Zugang zum Bürgerbüro gewährleisten zu können, soll ein Behindertenparkplatz eingerichtet werden.

Ergebnis:

Aus den bereits vorhandenen Parkplätzen - die ersten beiden - soll ein großer Behindertenparkplatz entstehen. Die Beschilderung Zeichen 314 + 1044/10 StVO wird angeordnet. Sollte durch den baulichen Untergrund die Nutzung eingeschränkt sein, wird der Gemeinderat über eine bauliche Veränderung beraten.

8. Sichtbereich aus der Ruhensteinstraße in die Öschelbronner Straße

Im Kreuzungsbereich wurden auf privatem Grundstück Sichtschutz-Elemente errichtet. Dies könnte die Ausfahrt behindern.

Ergebnis:

Die Sichtbeziehungen sind nicht beeinträchtigt. Autofahrer müssen bis an die Sichtlinie heranfahren. Aus Sicht der Verkehrskommission sind keine Maßnahmen erforderlich.

Öschelbronn:

9. Antrag auf Tempo 30 / Durchfahrtsverbot für LKW in der Jettinger Straße

Die Polizei teilt mit, dass hier in den letzten Jahren kaum Unfälle dokumentiert sind. Die wenigen Unfälle, die passiert sind, waren alle an geparkten Autos (Streifschäden).

Ergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt. Die für eine Geschwindigkeitsreduzierung notwendige erheblich gesteigerte Gefahrenlage (Unfall, schmaler Gehweg, Ladengeschäfte auf beiden Straßenseiten, häufige Querung, Gefahrenlage auf Basis der Lärmwerte im Lärmaktionsplan) ist nicht gegeben.

10. Antrag auf Tempo 30 in der Mozartstraße

In der Mozartstraße sind durch den morgendlichen Durchfahrtsverkehr und durch die „Elterntaxis“ regelmäßig Gefahrensituationen gegeben. Im Februar gab es in der Mozartstraße einen Unfall mit einem Kind. Lt. Polizei ist ein weiterer Unfall im unteren Bereich der Mozartstraße (Richtung Jettinger Straße) dokumentiert. Im Bereich der Schule / Aspenhalle besteht eine Beschilderung „Achtung Kinder“. Zudem ist im Schulbereich ein Parkverbot eingerichtet.

Ergebnis:

Grundsätzlich besteht an dieser Stelle nach einvernehmlicher Auffassung der Mitglieder der Verkehrskommission keine erheblich gesteigerte Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 StVO, welche Voraussetzung für eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Mozartstraße wäre. Eine solche ist für den unmittelbaren Bereich von Schulen etc. nach der inzwischen neu gefassten § 45 Absatz 9 Nr. 6 StVO nicht mehr erforderlich. Ebenfalls neu gefasst wurde die Verwaltungsvorschrift zur StVO, hier zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit). Demnach ist die innerörtliche Geschwindigkeit an Schulen etc. in der Regel auf Tempo 30 zu begrenzen, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit seinen typischen Begleiterscheinungen vorhanden ist (häufige Fahrbahnquerungen durch

Fußgänger, Parkraumsuchverkehr etc.). Die Schule verfügt zwar über keinen direkten Zugang zur Mozartstraße, jedoch führt der Schulweg über die Mozartstraße und es besteht der übliche Ziel- und Quellverkehr mit den sogenannten „Elterntaxis“.

Aus diesem Grund ergeht folgende Anordnung:

1. Die bestehenden Gefahrzeichen 136-10 StVO (Kinder) sind zu entfernen.
2. An den bisherigen Standorten der Gefahrzeichen ist jeweils Zeichen 274-30 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) mit Zusatzzeichen 1040-30 StVO „07-18 Uhr“ (zeitliche Beschränkung) und Zusatzzeichen 1012-50 StVO (Schule) anzubringen.
3. Dieselbe Verkehrszeichenkombination ist aus Fahrtrichtung Ortsmitte nach der Einmündung Grabenstraße zu wiederholen. Der genaue Standort wird von der Straßenmeisterei festgelegt.
4. Die Geschwindigkeitsreduzierung betrifft lediglich den unmittelbaren Bereich an der Schule. Auf der Rückseite der neuen Beschilderung (frühere Standorte der Gefahrzeichen 136-10 StVO) ist daher die Geschwindigkeitsreduzierung jeweils durch Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) wieder aufzulösen.

11. Antrag auf ein Werbeplakat / Straßenwegweiser zur Gaststätte TSV Öschelbronn

Die Gaststätte des TSV Öschelbronn wird nach Empfinden des Wirtes nicht gefunden.

Ergebnis:

Die Beschilderung erfolgt auf der Grundlage der RWB 2000-Richtlinie für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen. Ein Piktogramm RWBA-05 (Gasthaus) wird angeordnet, ebenso das Piktogramm „Fußball“ (heute eigentlich RWB-12 „Freizeitsportanlage“), da dieses auf der Innerortsbeschilderung bereits vorhanden ist; Pfeilwegweiser. Die Kosten trägt die Gemeinde Gäufelden bzw. der Gaststättenbetreiber. Die Straßenmeisterei Herrenberg und die Gemeinde Gäufelden werden gebeten, sich hinsichtlich der Ausführung abzustimmen.

12. Antrag auf ein Verbot für Stadt- und Omnibusse/ K1032 Öschelbronn – Sindlingen

Auf Grund der schmalen Straße - besonders im Kurvenbereich - ist es bei entgegenkommenden großen Fahrzeugen unmöglich aneinander vorbei zu fahren. Das Stoppen oder Ausweichen im Bankett ist gefährlich. Durch schwere Fahrzeuge bricht der Rand der Fahrbahn ab.

Grundsätzlich findet auf der Straße kein Busverkehr statt, jedoch befördert ein Kleinbus die Schüler zum Schwimmunterricht. Zudem ist die Straße bereits durch eine Tonnagebegrenzung beschildert. Auf der Straße wurden in den letzten Jahren 2 Unfälle von der Polizei dokumentiert, diese waren jeweils durch zwei PKWs verursacht (Streifen der PKWs). Ein weiterer Unfall ereignete sich durch einen Motorradfahrer.

Ergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt. Eine Tonnagebeschränkung von 3,5 Tonnen ist bereits angeordnet sowie an der Straße angebracht. Das Gebot des Fahren nach Sichtverhältnissen ist hier ausreichend.

13. Beschilderung und Markierungen an der Buswendeschleife Jettinger Straße

Ergebnis:

Auf der Buswendeschleife ist der Verkehr in beide Richtungen zulässig. An den beiden Einmündungen ist auf der Jettinger Straße eine Blockmarkierung B 1,5/1,5 zur Verdeutlichung der Vorfahrtssituation anzubringen. Jeweils vor den beiden Einmündungen ist in der Jettinger Straße Zeichen 306 StVO (Vorfahrtsstraße) für den Verkehr auf der Jettinger Straße zu stellen. Zeitgleich ist für den Verkehr aus den beiden Einmündungen Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) zu stellen.

Für die Bushaltestelle wird das Zeichen 224 StVO angeordnet. Das Halteverbot an Zeichen 224 StVO ist durch eine Grenzmarkierung mit dem Zusatz „BUS“ auf der Jettinger Straße zu verdeutlichen, vgl. Seite 8 Band 1 der Richtlinie für die Markierung von Straßen.

Die Gemeinde Gäufelden und die Straßenmeisterei Herrenberg werden gebeten, sich hinsichtlich der Durchführung der angeordneten Maßnahmen abzustimmen.

14. Wegweisende Beschilderung „Sportstätten“; Kreisverkehr Öschelbronn und Kreuzung Stuttgarter Straße / Jettinger Straße

Ergebnis:

Die Gemeinde Gäufelden spricht die Beschilderung mit dem Straßenbauamt ab.

Tailfingen:

15. Gewerbe-/Mischgebietsstandort Kirchhackerstraße – mögliche Ein-/Ausfahrtsituation im Kreuzungsbereich zur Hauptstraße

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Sichtfeld soll Baufläche genutzt werden können.

Lt. Straßenmeisterei benötigt eine bauliche Nutzung eine Schutzwand. Diese behindert die Sicht aus der K1037 kommend in Richtung L1359. Mit einer Leitplanke entstehe dasselbe Problem.

Ergebnis:

Baurechtlich als auch Straßenverkehrsrechtlich gibt es Klärungsbedarf. Da es sich um eine Landesstraße handelt, ist das RP zuständig. Das LRA wird diesen Sachverhalt weiterleiten. Die Gemeinde gibt hierzu ihre Stellungnahme ab.

16. Antrag auf Beschilderung „Achtung Kinder“ an der Engstelle der Hauptstraße

Die Sicherheit der Kinder auf ihrem Schulweg soll durch entsprechende Beschilderung erhöht werden.

Die Engstellen in der Hauptstraße sind durch das Zeichen 121-10 StVO (Achtung Engstelle) beschildert. In den Engstellen ist eine Geschwindigkeit von 30 km/h erlaubt. Die Stellen sind gut einsehbar. Eine weitere Beschilderung würde negative Auswirkungen auf die Übersichtlichkeit haben.

Ergebnis:

Der Antrag auf Aufstellung von Gefahrzeichen 136-10 StVO (Kinder) wird abgelehnt. Der Schulweg kreuzt die Hauptstraße im bestehenden geschwindigkeitsreduzierten Bereich.

Die fehlende Tempo-30-Beschilderung (früher am Laternenmast Auf Höhe von Hausnummer 57) wird nicht wieder erneuert. Gründe für die Verlängerung des geschwindigkeitsreduzierten Bereichs sind nach einvernehmlicher Auffassung der Mitglieder der Verkehrskommission aus heutiger Sicht nicht (mehr) vorhanden. In Fahrtrichtung Öschelbronn ist nach der Einmündung der Nebringer Straße Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) an der vor Ort festgelegten Stelle neu zu stellen.

17. Antrag auf Tempo 30 in der Nebringer Straße

Der momentane Schulweg laut Schulwegeplan quert in der Nähe des Kreuzungsbereichs Nebringer Straße/Hauptstraße am Ende des Gehwegs. Die Gemeinde informiert, dass in der Nebringer Straße im Zuge eines neuen Bbauungsplanes auch eine Straßenraumgestaltung ansteht und dann auch eine Schülerquerung eingerichtet werden müsste.

Ergebnis:

Der Antrag wird nach Vor-Ort-Besichtigung abgelehnt. Momentan ist kein Handlungsbedarf. Bei einer Umgestaltung der Straßenzüge wird die Schulwegquerung erneut betrachtet.

18. Lage der neuen Bushaltestellen „Maueräcker“

Die Lage der neuen Bushaltestellen wird vor Ort besprochen.

Ergebnis:

Die Bushaltestellen sollen nicht direkt gegenüberliegend angelegt werden. In Fahrtrichtung Öschelbronn ist der bessere Standort nach der Einmündung „Maueräckerstraße“. In Fahrtrichtung Ortsmitte ebenfalls nach der Einmündung.

19. Antrag auf Beschilderung mit Zeichen 260 „Verbot für Fahrzeuge“ + Zusatz Zeichen Verbindung K1037 - Heckental

Der Feldweg wird als Abkürzung zum Reiterhof Heckental und ins Gewerbegebiet Nebringen genutzt.

Ergebnis:

Das Zeichen 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit Zusatzzeichen 1026-36 StVO (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) wird angeordnet.

20. Antrag auf Beschilderung „Anliegerverkehr“ aus Kurze Gasse und Berggasse in die Brunnenstraße

Aus der Berggasse und aus der Kurzen Gasse in die Brunnenstraße ist keine Beschilderung „Anlieger Frei“ angebracht. Dadurch ist aus den beiden Straßen kommend nicht ersichtlich, dass es sich bei der Brunnenstraße um einen Anliegerstraße handelt.

Ergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt. Eine Kontrolle der aus der Kurzen Gasse und Berggasse kommenden Fahrzeuge ist kaum umsetzbar. Zudem ist bei den beiden Gassen tatsächlich keine Abkürzung gegeben.

21. Antrag auf Tempo 30 in der Brunnenstraße

Die Brunnenstraße wird immer wieder als Abkürzung nach Nebringen genutzt, obwohl es eine Anliegerstraße ist. Da es in der Straße sehr eng ist und hier Familien mit Kindern leben ist eine Geschwindigkeitsreduzierung erwünscht.

Die Brunnenstraße liegt in einem alten Wohngebiet und daher gilt bisher kein Tempo 30. Die Sichtverhältnisse in der Straße sind der unübersichtlich. In dieser Straße schneller als 30 km/h zu fahren ist aus den Sichtverhältnissen schon nicht möglich. Zudem ist es bereits eine Anliegerstraße.

Ergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt. Die Straßenverhältnisse/ Parksituation in der Brunnenstraße lassen ein schnelles Fahren nicht zu.

22. Antrag auf Markierung/ Poller am Parkplatz in der Hauptstraße 45 (Ecke vor der Treppe)

Ergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt. Die Zufahrt zum Parkplatz wird nicht durch einen Poller verschmälert.

23. Antrag auf Zusatzzeichen zur bestehenden Beschilderung „Verbot für Kraftfahrzeuge“, Feldzaunweg

Ergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt. Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist hier kein Handlungsbedarf, Kunden der Baumschule sind Anlieger und dürfen zufahren.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und beauftragt die Verwaltung:

- für die Beschilderung am Kreisverkehr Ortseingang Nebringen mit dem Piktogramm „Einkaufsmöglichkeit“ vorzusehen,
- zur Anbringung einer Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO) auf der Straßenseite des Grundstücks Siedlerstraße 48 mit Beginn am äußeren rechten Rand der Hofeinfahrt und einer Länge von 4 Meter,
- zur Einrichtung eines Behindertenparkplatz beim Bürgerbüro Nebringen mit Beschilderung Zeichen 314 + 1044/10 StVO,
- die Beschilderung und Markierung der Bushaltestelle Jettinger Straße mit der Straßenmeisterei Herrenberg hinsichtlich der Durchführung der angeordneten Maßnahmen abzustimmen,
- zur Anbringung eine Beschilderung mit Zeichen 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit Zusatzzeichen 1026-36 StVO (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) beim Feldweg Verbindung K1037 - Heckental,
- die wegweisende Beschilderung „Sportstätten“ in Öschelbronn mit dem Straßenbauamt abzusprechen.